

an sich gebracht hatte¹⁾, am 3. Mai 1316 dem Rathe zu Zwickau auf diesem und etwaigen anderen Bergwerken, die in der Nähe fündig würden, *burgerlehen icwedersiit der vuntgruben* d. h. ein etwa dem des Freiburger Rathes²⁾ entsprechendes Mitbaurecht zuspricht und sich für den Fall, daß diese Bürgerlehen gewinnhaft würden, sein „Recht“ d. h. den Zehnten vorbehält, also vollkommen selbständig über das Bergwerk verfügt³⁾, so geschah dies wahrscheinlich in scharfem Gegensatze gegen die durch gefälschte Urkunden⁴⁾ gestützten Ansprüche der Vögte auf das Bergregal und war vielleicht nicht der erste Streich, der gegen dieselben geführt wurde⁵⁾. Gerade diese Streitigkeiten mögen wesentlich dazu mitgewirkt haben, daß die Vögte sich an den Markgrafen Waldemar von Brandenburg anschlossen⁶⁾, der bekanntlich Friedrich den Freidigen in eben jenen Jahren schwer bedrängte, ihn 1312 zur Verpfändung von Freiberg — jedoch ohne die Bergwerke — an Heinrich Knut nöthigte⁷⁾ und 1315 oder 1316 die Stadt sogar in Besitz nahm. Erst die Weißenfelder Präliminarien vom 1. Jan. 1317⁸⁾

¹⁾ Eine Zusammenstellung der betreffenden Quellenstellen Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, XX.

²⁾ Der Einfluß des Freiburger Rathes erstreckte sich wohl nur auf die Mark Meißen, nicht auf das Pleißnerland; daher stand auch das Bergwerk auf dem Hohenforste nicht unter dem Freiburger Bergmeister, woraus sich die im J. 1355 erfolgte Verleihung des Bergmeisteramts daselbst an Hans Bach und Albrecht Lazan (Frb. UB. II, 7) erklärt, die mit dem Freiburger Bergrecht nicht übereinstimmt. Auch weichen die im Jahre 1326 dem Propste Witticho auf dem Marienberg bei Altenburg und den mit ihm Beliehenen auf drei Jahre eingeräumten Rechte (B. Schmidt Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen 1,287) erheblich von den in Freiberg geltenden Gewohnheiten ab.

³⁾ Wilke Ticemannus Cod. dipl. 216. Vergl. Frb. UB. II, 5.

⁴⁾ Vergl. die von A. Cohn in den Forschungen zur Deutschen Gesch. 9,573 ff. als Fälschung erwiesene Urk. Kaiser Friedrichs II. von 1232 Mai 10 (zuletzt gedruckt bei B. Schmidt Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen 1,26).

⁵⁾ Die Ernennung der Vögte zu Landrichtern über das Pleißnerland 1316 Apr. 8 (Schmidt UB. I, 220) mag mit zum Ausbruche des Streites beigetragen haben.

⁶⁾ Vergl. Berth. Schmidt, Der Proceß Markgraf Friedrichs des Ernsthaften von Meißen gegen seinen Vormund Heinrich Reuß d. J. Vogt von Plauen, im 54./55. Jahresbericht des vogtländ. alterthumsforsch. Vereins zu Hohenleuben 95.

⁷⁾ Vergl. die Verpfändungsurk. von 1312 Juli 31. Frb. UB. I, 47.

⁸⁾ Vergl. ebd. 50.